

S A T Z U N G

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen "Betriebssportgemeinschaft SIG Combibloc" und hat seinen Sitz in Linnich. Er führt nach Eintrag in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
2. Der Verein ist Mitglied des Betriebssportkreisverbandes Düren.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in dem er den Betriebssport als Breiten- und Ausgleichssport auf freiwilliger Grundlage in dem Sinne fördert, dass er Übungsstätten beschafft, ggf. Übungsleiter bereitstellt und den Mitgliedern die Teilnahme an Wettkämpfen und Turnieren ermöglicht.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle Betriebsangehörigen der SIG-Gesellschaften, sowie deren Familienangehörige werden. Es können auch Dritte dem Verein beitreten.
2. Mit der Beitrittserklärung, die von den satzungsmäßig Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen ist, erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins und die Satzungen der übergeordneten Verbände § 1, Abs. 2 an.
3. Die Mitglieder der Betriebssportgemeinschaft werden über den Betriebssport-Kreisverband Düren bei der Sporthilfe e.V. Duisburg versichert.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) schriftlich erklärtem Austritt, der zum Monatsende wirksam wird
 - b) bei Belegschaftsmitgliedern der SIG-Gesellschaften automatisch mit dem Ausscheiden aus dem Arbeitsvertrag; es sei denn, das Mitglied erklärt schriftlich die Aufrechterhaltung der bisherigen Mitgliedschaft.
 - c) durch Ausschluss:
er kann wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten und wegen grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins erfolgen; die Entscheidung trifft der Erweiterte Vorstand nach Anhörung des Mitglieds.

§ 3 Beiträge

1. Die Beiträge der Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
 - a) Bei Belegschaftsmitgliedern und deren Angehörigen wird der Betrag entweder monatlich oder halbjährlich oder jährlich von der jeweiligen Personalabteilung einbehalten und per Überweisung dem Konto des Vereins gutgeschrieben.
 - b) Mitglieder, die nicht oder nicht mehr den SIG-Gesellschaften angehören, zahlen ihren Beitrag einmal jährlich per Bankeinzug.

§4 Vereinsorgane

1. Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Vorbereitung durch den Erweiterten Vorstand vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens alle 2 Jahre jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist einzuladen, wenn der Vorstand es beschließt. Einem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist unverzüglich zu entsprechen, wenn er von einem Viertel der Mitglieder unterstützt wird, in dem Antrag ist der Gegenstand der Tagesordnung anzugeben.
3. Die Mitgliederversammlung kann alle Angelegenheiten behandeln. Wenn und soweit ein anderes Organ für die Entscheidung zuständig ist, können Empfehlungen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) den Geschäftsbericht
 - b) den Kassenbericht und den Kassenprüferbericht
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Wahl des Vorstandes und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - e) die Wahl der Obleute der einzelnen Sportarten
 - f) die Wahl der Kassenprüfer
 - g) die Festsetzung der Beiträge
 - h) die Änderung der Satzung
 - i) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer beschlußfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
5. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Geschäftsführer des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
6. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn sie von einem Mitglied beantragt wird.

§ 6

Geschäftsführender Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer sowie der Kassierer.
Es sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
3. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 7

Erweiterter Vorstand

1. Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind der geschäftsführende Vorstand, und die Sportobleute.
2. Der erweiterte Vorstand ist Beschlussvorstand. Er ist insbesondere zuständig für
 - a) den Ausschluss von Mitgliedern (§ 2, Abs. 4 c)
 - b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung (§ 5)
 - c) die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Genehmigung von Ausgaben, die die einzelnen Positionen des Haushaltes übersteigen.

§ 8

Protokollierung der Beschlüsse

1. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9
Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes und die Obleute werden auf Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10
Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

§ 11
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 12
Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung der Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zweidrittel der Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Linnich, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige Förderung des Breitensports im Stadtgebiet von Linnich zu verwenden hat.

Linnich, den 11.04.2018